

  
**AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG**  
 Präsidiabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck  
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: 0512/508  
 Klappe: 2212

Fax: 0512/508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Thurner  
 DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen

Innsbruck, 05.09.1996

Präs. II/EU-Recht-256/194

An das  
 Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Stubenring 1  
 1011 Wien

**Telefax!**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	-GE/19.....
Datum: 20. SEP. 1996	
23. Sep. 1996	

**Betreff:** Bundesstraßengesetznovelle 1996  
 Stellungnahme

*L. Samrigger*

Zu Zl. 808.110/14-VI/11-96 vom 9. August 1996

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 5 (§ 4 Abs. 7):

In den Erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, daß unter dem "Abstand von höchstens 5 m" der Abstand zwischen den Fahrbahnrandern, also die Breite eines begrünnten Mittelstreifens, gemeint ist. Nach dem vorliegenden Text könnte man unter diesem Abstand auch den Achsabstand zu einem weiteren Fahrstreifen verstehen, wodurch aber die vorgesehene Änderungsmöglichkeit wesentlich eingeschränkt wäre.

Zu Z. 41 (B 174 Innsbrucker Straße):

Die geänderte Streckenbeschreibung der B 174 Innsbrucker Straße entspricht der Vorabklärung zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Land Tirol. Die Verkürzung (um 2,8 km) ist deshalb möglich, weil nun der vom entfallenden Teil der B 174 erschlossene Bereich durch die neue Anschlußstelle Hall/West bedient wird.

Im Abtausch dafür ist es jedoch notwendig, die Verbindung zwischen der A 12 Inntalautobahn im Bereich der Anschlußstelle Hall/West (nördliches Ende) und der B 171 Tiroler Straße als Bundesstraße herzustellen. Die dort bereits vorhandene Gemeindestraße, der sogenannte Löfflerweg könnte als "B 171c Tiroler Straße, Abzweigung Hall/Tirol/West" (Länge 0,3 km) bezeichnet werden. Für die Bundesstraßenverwaltung ergibt sich durch diesen Abtausch immer noch eine Straßenverkürzung von 2,5 km. Für den Bund entstehen keine besonderen Aufwendungen, weil damit lediglich ein Netzschluß im Bundesstraßennetz hergestellt wird, bauliche Maßnahmen nicht erforderlich sind und auch aus der Sicht der Erhaltung und des Betriebes keine Probleme entstehen werden. Da die B 171a derzeit die Bezeichnung "Tiroler Straße, Abzweigung Hall/Tirol" trägt, sollte hier die Änderung auf "Tiroler Straße, Abzweigung Hall/Tirol/Mitte" vorgenommen werden.

Abschließend darf noch angeregt werden:

Als Bestandteile der Bundesstraße gemäß § 3 gelten n.a. "im Zuge einer Bundesstraße gelegene, der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke". Nach Ansicht der Bundesstraßenbehörden liegen Grundstücke im Zuge der Bundesstraße, wenn sie mit dieser eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben. Für den Bau einer Straßenmeisterei auf einem solchen Grundstück gilt die Tiroler Bauordnung nicht, weshalb in der Folge kein Erschließungsbeitrag (der im Einzelfall rund 0,5 bis 1,5 Mio. Schilling betragen kann) anfällt. Beispielsweise fallen in Tirol die Straßenmeistereien Kufstein und Zams als Bestandteile der Bundesstraße nicht unter den Anwendungsbereich der Tiroler Bauordnung.

Nach den Durchführungsbestimmungen zum Bundesstraßenbauprogramm hat die Bundesstraßenverwaltung zur Wahrung der bau- und sicherheitstechnischen und sonstigen Belange in der Planungsphase, weiters vor Baubeginn anlässlich einer nicht behördlichen "Quasi-Bauverhandlung" alle in Frage kommenden Sachverständigen, Institute, Gemeinden, Anrainer etc. einzubinden, ebenso anlässlich einer nichtbehördlichen "Quasi-Kollaudierung".

Wenn im Einzelfall das Grundstück, auf dem eine Straßen- bzw. Autobahnmeisterei gebaut wird, keine gemeinsame Grenze mit einer

Bundesstraße hat, wird eine Bauverhandlung abgehalten und in der Folge der Erschließungsbeitrag bezahlt. Diese Vorgangsweise stößt bei den betroffenen Gemeinden und Behörden vielfach auf Unverständnis und löst oft jahrelange Rechtsmittelverfahren aus. Es wird deshalb angeregt, im Zuge der Bundesstraßengesetznovelle 1996 im § 3 Bauhöfe, Straßen- und Autobahnmeistereien, Split- und Salzsilos sowie ähnliche Einrichtungen ausdrücklich anzuführen und sie als Bestandteile der Bundesstraße zu erklären, auch wenn sie auf Grundstücken errichtet sind, die nicht im Zuge einer Bundesstraße liegen (mit ihr keine gemeinsame Grundstücksgrenze haben), sondern mit dem Bundesstraßennetz räumlich in einem funktionellen Zusammenhang stehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Spach u*